

- 1. Alleinige Maßgeblichkeit unserer Geschäftsbedingungen / keine Einschränkung weiter gehender Rechte und Ansprüche**
  - 1.1 Für unsere sämtlichen Liefer-, Leistungs- und Verkaufsgeschäfte aller Art (auch künftige) an Unternehmer i.S. von §14 BGB gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Lieferbedingungen.
  - 1.2 Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner vor, auch wenn die Bedingungen unserer Geschäftspartner Vorrang beanspruchen. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir seine Lieferung annehmen.
  - 1.3 Soweit trotzdem die Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners zur Anwendung kommen, gelten jene Teile der für uns fremden Geschäftsbedingungen als nicht anwendbar, die zu unserem Nachteil von der gesetzlichen Regelung oder unseren Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen. Wir widersprechen schon hiermit allen abweichenden Geschäftsbedingungen.
  - 1.4 Durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen werden unsere weitergehenden Rechte (z. B. aus BGB oder HGB) weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.
- 2. Begrenzung der Bindungswirkung unserer Angebote/ Preise / Zahlungen / Fälligkeit / Aufrechnung**
  - 2.1 Bis zur Annahme unserer Angebote können wir sie jederzeit zurücknehmen oder ändern.
  - 2.2 Unsere Preise gelten ab Werk.
  - 2.3 Soweit unsere Preise keine Angaben zur Umsatzsteuer enthalten, handelt es sich um Nettopreise ohne Umsatzsteuer.
  - 2.4 Wir können unseren Preis einseitig erhöhen, falls zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und sich bis zur Fertigstellung der Leistung die Löhne, Materialkosten, Produktionskosten oder marktmäßigen Einstandskosten zusammen um mindestens 5 Prozent erhöhen. Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass wir sie dem Geschäftspartner angekündigt und ihm eine einwöchige Frist zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt haben.
  - 2.5 Mit Zahlungsverzug unseres Geschäftspartners, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens unseres Geschäftspartners werden alle unsere Forderungen sofort fällig, falls der Zahlungsverzug mindestens 10 Prozent der offenen Zahlungsverpflichtung des Geschäftspartners betrifft. Dies gilt auch soweit in Individualabreden Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit die Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig wären. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.
  - 2.6 In Fällen von 2.5 oder bei Anzeichen für Zahlungsunwilligkeit unseres Geschäftspartners können wir uns von der Verpflichtung zur Erbringung jeglicher weiterer Leistungen (auch unselbständiger Leistungsteile) lösen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, auch wenn der Zahlungsverzug bzw. die Zahlungsunwilligkeit ein anderes Vertragsverhältnis betrifft.
  - 2.7 Unser Geschäftspartner darf die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten, von uns anerkannten oder unbestrittenen Ansprüchen erklären.
- 3. Haftung bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt / Verlängerung der Lieferfrist bei Lieferstörungen infolge höherer Gewalt / Selbstbelieferungsvorbehalt/ Teillieferungen / Mengenabweichungen**
  - 3.1 Höhere Gewalt, z.B. Streik, Krieg, politische Unruhen, Rohstoffmangel, Energiemangel, behördliche Produktionsverbote, Verkehrsstörungen, Ausfall von Vorlieferanten, Elementarschäden schiebt unsere Leistungspflicht bis zum Wegfall des nicht von uns zu vertretenden Leistungshindernisses auf.
  - 3.2 Soweit und solange wir unsere Leistung wegen Ausbleibens unserer Selbstbelieferung nicht oder nur verspätet erbringen können, stehen wir nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ein, gleichermaßen bei Lieferverzug unseres Vorlieferanten und bei unserer Nichtbelieferung.
  - 3.3 Dauert die Verlängerung der Lieferfrist bei höherer Gewalt unzumutbar lange, ist jede Vertragspartei berechtigt, Schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten.
  - 3.4 Wir sind zu Lieferung in mehreren (Teil-)Liefervorgängen berechtigt, außer dies ist dem Geschäftspartner unzumutbar.
  - 3.5 Unsere Lieferungen dürfen Mengenabweichungen bis zu 5 Prozent gegenüber dem vereinbarten Lieferumfang aufweisen, es sei denn, Mengenabweichungen sind ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen; Minderungen führen zu quotaler Herabsetzung unserer Vergütung, Mehrmengen zu quotaler Erhöhung.
- 4. Gewährleistung (Mängelhaftung) / Rügefrist**
  - 4.1 Im Falle von Ansprüchen wegen Mängeln unserer Lieferung oder Leistung sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
  - 4.2 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zwei Mal fehl oder sind wir zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder erfolgt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist (wobei die Fristsetzung unser Recht auf zwei Nacherfüllungsversuche berücksichtigen muss), ist unser Geschäftspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
  - 4.3 Sofern nicht nach §377 HGB eine kürzere Frist gilt, vereinbaren die Parteien als längste Rügefrist im Sinne von §377 HGB zehn Werktage (wobei Samstage als Werktage gelten).
  - 4.4 Mängelansprüche unseres Geschäftspartners wegen Lieferung mangelhafter gebrauchter Sache sind ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht, falls wir für die Pflichtverletzung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz einzustehen haben.
- 5. Eigentumsvorbehalt / Rücknahme der Lieferung / Pfändungen**
  - 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung vor. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselseitige Haftung zu unseren Lasten begründet, so erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst mit Einlösung des Wechsels durch den Bezogenen.
  - 5.2 Bei Verarbeitung fremder Ware durch uns gilt §950 BGB; soweit der Wert unserer Verarbeitungsleistung

- erheblich geringer ist als der Wert der von uns verarbeiteten Ware, erhalten wir anteilig Miteigentum an der von uns geschaffenen Ware.
- 5.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in unsere Eigentumsvorbehaltware oder in die uns abgetretenen (Teil-) Forderungen hat unser Geschäftspartner uns unverzüglich unter Angabe aller für uns nützlichen Informationen und Übermittlung aller für uns nützlichen Unterlagen zu unterrichten.
- 5.4 Bei Vermischung oder Verbindung von uns gelieferter Ware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen oder vermischten Sache oder Waren im Verhältnis der Werte. Ist die Sache unseres Geschäftspartners als die Hauptsache anzusehen, hat er uns Miteigentum zu übertragen.
- 5.5 Unser Geschäftspartner tritt uns mit Lieferung schon hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Eigentumsvorbehaltware bis zur Höhe unserer Forderung ab. Im Falle unseres Miteigentums erstreckt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag des Anteils unseres Eigentumsanteils an der Gesamtforderung unseres Geschäftspartners. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Solange unser Geschäftspartner nicht im Zahlungsverzug ist, machen wir von der Abtretung und den damit verbundenen Rechten im Außenverhältnis keinen Gebrauch.
- 5.6 Unser Geschäftspartner ist nur dann zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau unserer Eigentumsvorbehaltware berechtigt, falls dies im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr erfolgt und dabei die Forderung nach Maßgabe von 5.5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltware, ist unser Geschäftspartner nicht berechtigt.
- 5.7 Wir ermächtigen in Fällen des 5.6 unseren Geschäftspartner unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen. Auf unser Verlangen hat unser Geschäftspartner uns den Schuldner der abgetretenen Forderung sofort zu benennen und diesem die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, dem Schuldner durch unsere eigene Erklärung die Abtretung anzuzeigen und/oder unsere Forderung / unseren Anteil direkt einzuziehen.
- 5.8 Bei Zahlungsverzug unseres Geschäftspartners mit mindestens 5 Prozent der offenen Gesamtforderung und in allen Fällen des 2.5 erlischt das Recht unseres Geschäftspartners zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Vermengung unserer Eigentumsvorbehaltware und die Ermächtigung zur Einziehung der uns zustehenden Forderung (bzw. des uns zustehenden Forderungsteils).
- 5.9 Wir verpflichten uns auf Verlangen unseres Geschäftspartners zur Freigabe der uns zustehenden Sicherheiten, sofern und soweit der aus der Verwertung der Sicherheiten zu erwartende Erlös - nach Abzug der zu erwartenden Verwertungskosten - höher liegt als einhundertzehn Prozent aller unserer Forderungen gegenüber dem Geschäftspartner (unter Einschluss der nicht fälligen und bestrittenen Forderungen).
- 6. Werkzeuge / Muster, Zeichnungen und ähnliches / Schutzrechte**
- 6.1 An von uns oder für uns gefertigten oder beschafften Werkzeugen zur Herstellung von Liefergegenständen haben wir (falls keine abweichende Vereinbarung vorliegt) volles Eigentum, auch wenn unser Geschäftspartner die Kosten für die Herstellung oder Beschaffung ganz oder teilweise getragen hat. Wir sind bezüglich in unserem Eigentum stehenden Werkzeugen nicht zur Übereignung oder Herausgabe verpflichtet (auch nicht gegen Zahlung) und können sie vernichten oder veräußern, sobald sie während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht zur Herstellung von Teilen verwendet wurden; dies gilt auch im Fall der Kostentragung durch unsere Geschäftspartner.
- 6.2 Soweit Werkzeuge im Eigentum unserer Kunden stehen, können wir sie vernichten, sobald sie während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht zur Herstellung von Teilen verwendet wurden, falls unser Kunde auf die Ankündigung der Vernichtung nicht innerhalb vier Wochen die Herausgabe verlangt. Sind im Eigentum unserer Kunden stehende Werkzeuge für fünf Jahre oder länger nicht zur Herstellung von Teilen verwendet worden, können wir die Werkzeuge auch ohne vorherige Ankündigung vernichten.
- 6.3 Wir haben das alleinige Eigentum und die alleinigen Urheberrechte an allen von uns stammenden Mustern, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und ähnlichen Unterlagen.
- 6.4 Soweit wir Liefergegenstände nach Zeichnungen, Plänen, Entwürfen und ähnlichen Unterlagen des Geschäftspartners (oder in Abwandlung davon) herstellen oder liefern, trägt der Geschäftspartner die alleinige Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden; auf erste Anforderung stellt uns der Geschäftspartner gegenüber Ansprüchen anderer Schutzrechtsinhaber sofort frei.
- 7. Allgemeine Haftungsbeschränkungsregelung für Schadensersatzansprüche / Vertraulichkeit / Erfüllungsort/ Rechtswahl / Gerichtsstand**
- 7.1 Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners gegen uns sind beschränkt auf unsere Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus Produkthaftung oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Sinne von §309 Nr. 7 a BGB.
- 7.2 Verzugsschadensansprüche unseres Geschäftspartners bleiben von den Haftungsbeschränkungen nach §7.1 unberührt.
- 7.3 Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zu umfassender Verschwiegenheit bezüglich allen unseren Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, unserem Produkt-Know-How und unseren technischen Kenntnissen.
- 7.4 Erfüllungsort für alle an uns zu erbringende Leistungen ist unser Geschäftssitz.
- 7.5 Die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (unter Ausschluss des CISG); die Vereinbarung deutschen Rechtes (unter Ausschluss des CISG) gilt auch für jenen Bereich der Pflichtverletzung, der keinen Mangel darstellt.
- 7.6 Soweit unser Geschäftspartner Kaufmann im Sinne von §38 Abs. 1 ZPO oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, liegt der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegen uns gerichtete gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern beim für den Sitz unseres Unternehmens zuständigen Gericht.
- 7.7 Soweit einzelne (Teil-)Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen (Teil-) Bestimmungen wirksam. Es gilt das Prinzip der Teilbarkeit der AGB-Regelungen.

## Einkaufsbedingungen - Bedingungen für die Erteilung von Aufträgen aller Art (nachfolgend "Allgemeine Einkaufsbedingungen" genannt)



1. **Alleinige Maßgeblichkeit unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen / keine Einschränkung weiter gehender Rechte und Ansprüche**
  - 1.1 Für unsere sämtlichen Einkäufe und für die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen aller Art durch uns gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (insbesondere auch Dienstleistungsaufträge und Werkaufträge), soweit unser Geschäftspartner Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist.
  - 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner vor. Dieser Vorrang gilt auch gegenüber Bedingungen unserer Geschäftspartner, die ihrerseits Vorrang beanspruchen. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Geschäftspartners seine Lieferung annehmen.
  - 1.3 Soweit trotzdem die Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners zur Anwendung kommen, gelten jene Teile der für uns fremden Geschäftsbedingungen als abbedungen und nicht anwendbar, die zu unserem Nachteil von der gesetzlichen Regelung abweichen. Wir widersprechen schon hiermit allen Abweichungen fremder Geschäftsbedingungen von den gesetzlichen Regelungen, sofern diese Abweichungen für uns nachteilig sind.
  - 1.4 Durch unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden unsere weitergehende Rechte (z. B. aus BGB oder HGB) weder ausgeschlossen, noch eingeschränkt.
2. **Schriftform / Schriftliche Bestätigung von abweichenden Auftragsbestätigungen / Rechte an unseren Unterlagen, Werkzeugen und Modellen**
  - 2.1 Jede Vertragspartei hat Anspruch auf schriftliche Bestätigung des vollständigen Vertragsinhaltes.
  - 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung unseres Geschäftspartners von unserer Bestellung ab, gilt unser Schweigen auf die abweichende Auftragsbestätigung nicht als Zustimmung zum abweichenden Inhalt der Auftragsbestätigung.
  - 2.3 Zeichnungen, technische Merkblätter, Muster, Werkzeuge, Modelle, Produkte und Halbfertigprodukte, die wir unserem Geschäftspartner im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder -abwicklung zukommen lassen, bleiben unser Eigentum; sie können von uns jederzeit zurückgefordert werden und der Geschäftspartner darf sie nur mit unserer Zustimmung Dritten (auch seinen Kunden oder Lieferanten) zugänglich machen oder zur Kenntnis bringen.
3. **Liefertermine / Haftung für Lieferverzug / keine Abnahme vor Liefertermin / Teillieferungen / Abnahmeverhinderung durch höhere Gewalt / kein erweiterter Eigentumsvorbehalt für den Geschäftspartner**
  - 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind für unseren Geschäftspartner streng verbindlich. Falls Nichtbelieferung, Verzögerungen oder mangelbehaftete Lieferungen möglich oder gar wahrscheinlich oder sicher erscheinen, hat unser Geschäftspartner uns dies unverzüglich mitzuteilen und die Art und den Umfang der Lieferstörung anzugeben.
  - 3.2 Die Haftung unseres Geschäftspartners für Lieferverzug gilt als in keiner Weise durch dessen abweichende Geschäftsbedingungen eingeschränkt.
  - 3.3 Wir sind nicht zur vorzeitigen Abnahme verpflichtet.
  - 3.4 Wir sind nicht zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.
  - 3.5 Wir können Teillieferungen verlangen, außer dies ist für unseren Geschäftspartner unzumutbar.
  - 3.6 Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen für die weitere Verwertung der bestellten Leistungen, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen oder -einschränkungen gelten als höhere Gewalt, die uns zur verspäteten Abnahme der Leistung berechtigen; die Abnahmepflicht besteht dann erst ab Wegfall des Hindernisses.
  - 3.7 Unser Geschäftspartner trägt das Beschaffungsrisiko. Umstände im Sinne von 3.6. berühren seine Lieferpflicht nicht. Ein eventueller Selbstbelieferungsvorbehalt unseres Geschäftspartners hat nur Wirkung, falls er von uns individualvertraglich in Schriftform anerkannt ist.
  - 3.8 Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt unseres Geschäftspartners hat keine Geltung.
4. **Lieferung / Werkprüfzeugnis / Verpackung**
  - 4.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten unseres Geschäftspartners spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir (aufgrund Individualabrede) die Frachtkosten zu tragen, so hat der Geschäftspartner die von uns vorgegebene

- Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- oder Zustellart.
- 4.2 Die Gefahr des Unterganges des Liefergegenstandes geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
- 4.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen, insbesondere solche, die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstmusterdokumentation einschließlich aller Dokumente nach PPAP bzw. PPF der Vorlagestufe drei beizufügen.
- 4.4 Verpackungskosten werden von unserem Geschäftspartner getragen. Soweit wir (aufgrund Individualvereinbarung) die Verpackungskosten tragen, berechnet unser Geschäftspartner nur die Selbstkosten. Soweit Verpackungen zurückzugeben sind, trägt unser Geschäftspartner die hierfür anfallenden Versand- und Transportkosten.
- 5. Preise**
- 5.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Unser Geschäftspartner kann auch bei Erhöhung seiner Gestehungskosten (steigende Löhne, Materialkosten, sonstige Produktionskostensteigerungen) keine Erhöhung des vereinbarten Preises verlangen.
- 5.2 Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Ware und Rechnung innerhalb 8 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto; für die Fristwahrung ist die Veranlassung der Zahlung durch uns maßgeblich.
- 6. Zahlung / Abtretungsverbot**
- 6.1 Bei Annahme von Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin laufen die Zahlungsfristen, als ob erst zum vereinbarten Termin geliefert worden wäre.
- 6.2 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden; die Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich abdingbar.
- 7. Umfang der Wareneingangsprüfung / Mängelrügen / uneingeschränkte Gewährleistung / Entstehen für Produzentenhaftung / Schutzrechte Dritter / Geheimhaltung**
- 7.1 Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 5 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§377 HGB).
- 7.2 Unser Geschäftspartner gewährt uneingeschränkte Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3 Für von unserem Geschäftspartner zu vertretende Fehler an der Ware und daraus resultierende Produkthaftungsansprüche Dritter stellt unser Geschäftspartner uns insoweit frei, als er selbst auch unmittelbar in Anspruch genommen werden könnte. Weitergehende Ansprüche zu unseren Gunsten werden hierdurch nicht berührt.
- 7.4 Unser Geschäftspartner steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen und Leistungen und durch deren Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung von deren Schutzrechten frei, sofern und soweit die Verletzung der Schutzrechte aus der Sphäre unseres Geschäftspartners herrührt.
- 7.5 Unser Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Informationen über uns, unseren Betrieb, unsere Mitarbeiter, unsere Produkte und die an uns gelieferten Produkte streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Beschaffenheit, Zusammensetzung und die Eigenschaften unserer Produkte und für den Inhalt und Umfang unserer Bestellungen und für alle Lieferungen an uns. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind allgemein zugängliche bzw. allgemein bekannte Tatsachen.
- 8. Sonstige Bestimmungen**
- 8.1 Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teilbestimmungen.
- 8.2 Erfüllungsort für die von uns bestellen Waren oder Leistungen ist unser Firmensitz in Mengen / Baden-Württemberg.
- 8.3 Die Rechtsbeziehung zwischen uns und unseren Geschäftspartnern richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht (unter Ausschluss des CISG); die Vereinbarung deutschen Rechtes (unter Ausschluss des CISG) gilt auch für den Bereich von Pflichtverletzungen, der keinen Mangel des Liefergegenstandes oder der Leistung selbst darstellt.
- 8.4 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle gegen uns gerichteten Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern liegt beim für den Sitz unseres Unternehmens örtlich zuständigen deutschen Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, unsere Geschäftspartner an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.